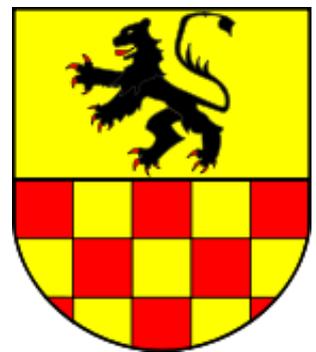


# **BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 12 WINDENERGIE KÖRRENZIG**



**STADT LINNICH**

**Entwurf  
Zur Offenlage**

Änderungen sind in **rot** hervorgehoben.



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass, Ziel und Zweck der Planung</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass der Planung .....	2
1.2	Ziel und Zweck der Planung .....	2
<b>2</b>	<b>Derzeitige städtebauliche Situation</b>	<b>3</b>
2.1	Einordnung des Stadtgebietes .....	3
2.2	Geplante Fläche für die Windenergie .....	3
<b>3</b>	<b>Planerische Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
3.1	Landesentwicklungsplan .....	4
3.2	Regionalplanung .....	6
3.3	Flächennutzungsplan .....	7
3.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete .....	8
<b>4</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>11</b>
5.1	Textliche Festsetzungen .....	11
5.1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB); hier: Sondergebiet Windenergie (§ 249 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)	11
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)	12
5.1.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	12
5.1.4	Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)	13
5.1.5	Bedingte Festsetzung zum Repowering (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB)	14
5.2	Hinweise .....	14
5.2.1	Immissionsschutz	14
5.2.2	Artenschutz	15
5.2.3	Ökologischer Ausgleich	16
5.2.4	Bodendenkmale	17
5.2.5	Ferngasleitung Thyssengas	17
5.2.6	Fernleitung Evonik	18
5.2.7	Ethylen-Rohrfernleitungsanlage	18
5.2.8	Grundwassermessstellen:	18
5.2.9	Kampfmittel	18
5.2.10	Bergbau	19
5.2.11	Sümpfungsmaßnahmen	19
5.2.12	Erdbebengefährdung:	19
5.2.13	Einsichtnahme von Vorschriften	19
<b>6</b>	<b>Erschließung</b>	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>20</b>
<b>8</b>	<b>Planverfahren</b>	<b>20</b>

## 1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

### 1.1 Anlass der Planung

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich aus den Jahren 1999/2000 wies die Stadt Linnich zur Erzielung der Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erstmals eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen in einer Größenordnung von ca. 38,8 ha aus (Sondergebiet „Konzentrationszone für die Windenergie“). Die Fläche befindet sich an der nördlichsten Spitze des Stadtgebiets, unmittelbar angrenzend an das Gebiet der Stadt Erkelenz. Die Fläche wird derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Flächen befinden sich gegenwärtig bereits neun errichtete Windenergieanlagen.

Um der Windenergie mehr Raum zu geben und im Übrigen den im Laufe der Folgejahre maßgeblich von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die Planung von Konzentrationszonen mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu entsprechen, ließ die Stadt Linnich in den darauffolgenden Jahren eine Standortuntersuchung erstellen. Entsprechend der dortigen Empfehlung wurden im Zuge der 30. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“, die Konzentrationszonen

- Zone 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf: Sondergebiet „Konzentrationszone Körrenzig“ (Bereich der ehemaligen 5. Flächennutzungsplanänderung) und Konzentrationszone „Körrenzig-Kofferen-Hottorf“ (Bereich der ehemaligen 29. Flächennutzungsplanänderung)
- Zone 3 Boslar: Konzentrationszone „südlich von Boslar“ (Bereich der ehemaligen 28. Flächennutzungsplanänderung)
- Zone 6 Gereonsweiler: Konzentrationszone „nördlich von Gereonsweiler“ (bis zur Entscheidung zur Gesamtausweisung mit den vorgenannten Zonen angedachter Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung)

zur Erzielung der Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gemeinsam ausgewiesen. Die Zone 1 „Körrenzig-Kofferen-Hottorf“ inkludiert dabei die im Zuge der 5. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesene „Konzentrationszone Körrenzig“ und erweiterte diese um die der 29. Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegende Konzentrationszone „Körrenzig-Kofferen-Hottorf“. Die Sondergebietsdarstellung der 5. Flächennutzungsplanänderung wurde hierbei beibehalten.

Parallel zur 28., 29. und 30. Flächennutzungsplanänderung wurden zur Steuerung der Windenergienutzung für die Geltungsbereiche der vorstehenden Flächennutzungsplanänderungen folgende Bebauungspläne aufgestellt:

- Geltungsbereich der 29. Flächennutzungsplanänderung: Bebauungsplan Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“
- Geltungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung: Bebauungsplan Nr. 4 „Windenergie Boslar“
- Geltungsbereich der (ursprünglich insoliert im Bereich Gereonsweiler angedachten) 30. Flächennutzungsplanänderung: Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“

Der Sondergebietsbereich der ehemaligen 5. Flächennutzungsplanänderung wurde bislang aufgrund der vollständigen Ausnutzung der Zone nicht mit einem Bebauungsplan überplant. Vor dem Hintergrund, dass nun jedoch ein Repowering der vorhandenen Anlagen ansteht, soll nunmehr zusätzlich ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um detailliertere Steuerungsmöglichkeiten für die Stadt Linnich zu schaffen.

### 1.2 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, eine konkrete Steuerung und Sicherung der Anordnung von Windenergieanlagen bereits

auf Ebene der Bauleitplanung vornehmen zu können, um das geplante Repowering detailliert zu steuern. So werden im Rahmen der vorliegenden Planung die Standorte der Windenergieanlagen verbindlich festgesetzt und es werden Hinweise und Festsetzungen u.a. zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Anforderungen getroffen.

## **2 DERZEITIGE STÄDTEBAULICHE SITUATION**

### **2.1 Einordnung des Stadtgebietes**

Linnich ist die nördlichste und drittgrößte Stadt im Kreis Düren in Nordrhein-Westfalen. Sie liegt genau in der Mitte zwischen den Städten Mönchengladbach im Nordosten und Aachen im Südwesten, an der Rur. Linnich und sein Umland sind im Norden der Jülicher Börde gelegen, am Übergang von der Kölner Bucht zum niederrheinischen Tiefland. Der Stadtkern von Linnich liegt im Rurtal links der Rur. Die zugehörigen Ortsteile gruppieren sich herum, wobei Körrenzig, Kofferen und Tetz ebenfalls im Rurtal liegen.

Angrenzende Städte und Gemeinden sind im Nordwesten die Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg), im Norden die Stadt Hückelhoven (Kreis Heinsberg), im Nordosten die Stadt Erkelenz (Kreis Heinsberg), im Osten die Gemeinde Titz (Kreis Düren), im Südosten und Süden die Stadt Jülich (Kreis Düren), im Südwesten die Stadt Aldenhoven (Kreis Düren) und im Westen die Stadt Baesweiler (Kreis Düren).

Die Stadt Linnich besteht aus den Ortschaften Linnich (Stadt), Boslar, Ederen, Gereonsweiler, Gevenich, Glimbach, Hottorf, Körrenzig, Kofferen, Rurdorf, Tetz, Welz und Floßdorf. Das Stadtgebiet Linnich hat rund 13.470 Einwohner bei einer Fläche von 65,46 km<sup>2</sup>.

### **2.2 Geplante Fläche für die Windenergie**

Das Plangebiet umfasst das Gebiet innerhalb der Gemarkung Körrenzig, Flur 5 (Flurstücke 70, 71, 74/1, 75/1, 156, 158/1 tlw., 192, 193, 194) sowie Gemarkung Glimbach, Flur 1 (Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2, 3/4, 4/1, 6, 8/1, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 62, 63, 64, 65, 66 tlw., 77, 78, 79).

Das Plangebiet befindet sich an der nördlichsten Spitze des Stadtgebiets, unmittelbar angrenzend an das Gebiet der Stadt Erkelenz, und umfasst den Geltungsbereich der ehemals 5. Flächennutzungsplanänderung. Es handelt sich um eine Fläche von insgesamt ca. 38,8 ha. Die Fläche wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Flächen befinden sich bereits neun errichtete Windenergieanlagen.



#### 10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien:

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.

Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

#### 10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.

#### 10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

#### 10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering:

Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

Insgesamt bestehen damit durch die Landesplanung keine verbindlichen Vorgaben für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplanungen bzw. der Aufstellung von Bebauungsplänen. Der Bebauungsplan ist vorliegend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (vgl. Kapitel 3.3). Eine aus den vorstehend aufgeführten landesplanerischen Grundsätzen resultierende Anpassungspflicht für den Flächennutzungsplan besteht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW<sup>2</sup> in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 nicht:

*„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller*

<sup>2</sup> OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE

*Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“*

### 3.2 Regionalplanung

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, lediglich textliche Festlegungen, die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen.

**Ziel 1** der Regionalplanung die Windkraft betreffend ist, dass Planungen für Windkraftanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund der natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöffigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dazu sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

**Ziel 3:** Daneben werden Gebiete formuliert, die für Windparks nicht oder nur bedingt in Betracht kommen. Ausschlussbereiche sind:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht.
- Flugplatzbereiche
- Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken
- Bereiche für Abfalldeponien
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen
- Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile)

**Ziel 2:** Nur bedingt in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, dass die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/ oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird
- Regionale Grünzüge
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
- Deponien für Kraftwerksasche
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

**Ziel 4:** Daneben ist eine Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen, die das Landschaftsbild prägen, zu vermeiden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten. Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.<sup>3</sup>

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt für das Plangebiet einen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Weitere Überlagerungen werden für das Plangebiet im Regionalplan nicht getroffen.

<sup>3</sup> Bezirksregierung Köln (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Köln, S. 120-122.

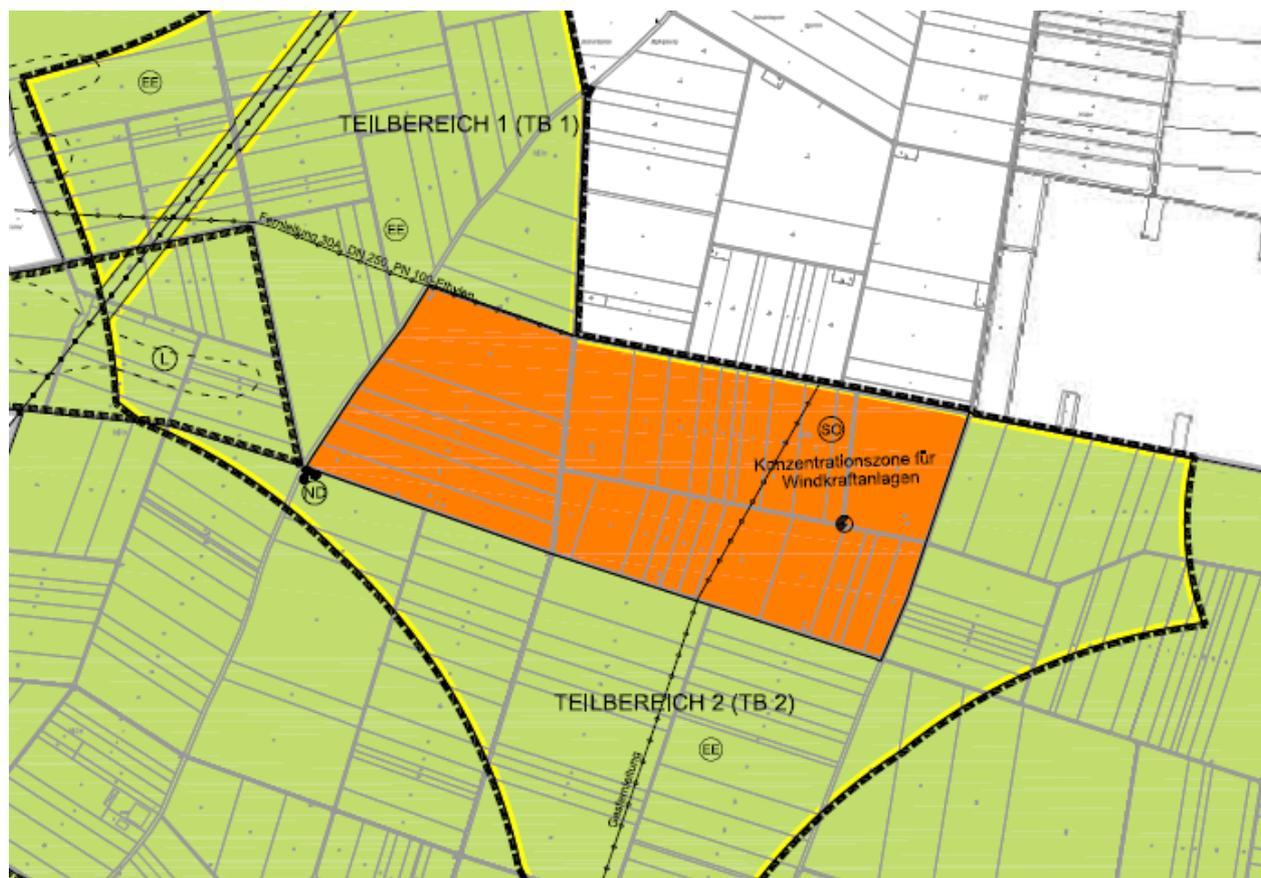


**Abbildung 2:** Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Die zuvor genannten Darstellungen sind mit der Windenergienutzung vereinbar. Somit werden die Ziele der Regionalplanung nicht beeinträchtigt und sind für eine Windenergienutzung geeignet.

### 3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Linnich stellt für den gesamten Bereich des Plangebietes ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ dar.



**Abbildung 3:** Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Linnich

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans werden aus diesen Darstellungen entwickelt, die Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen somit im Einklang mit der vorliegenden Planung.

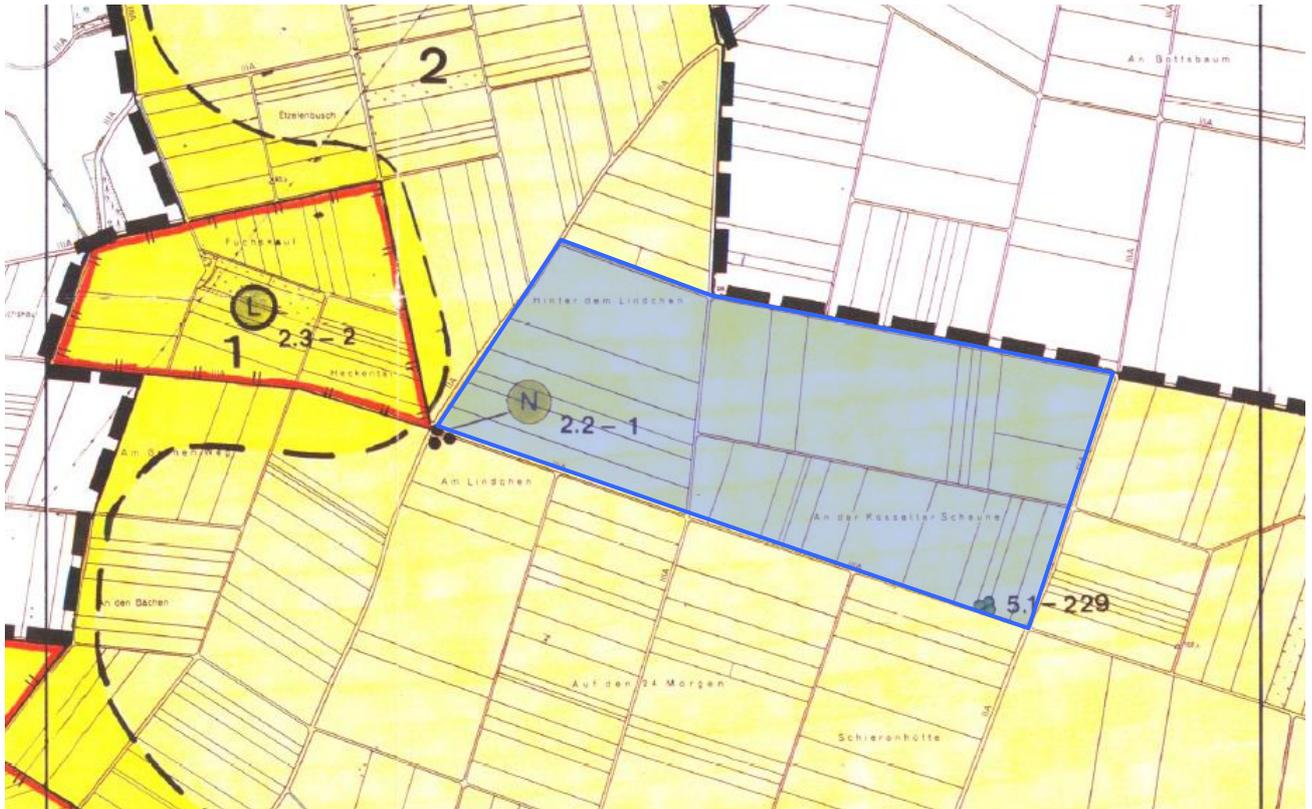
### 3.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes 2 Ruraue des Kreises Düren.

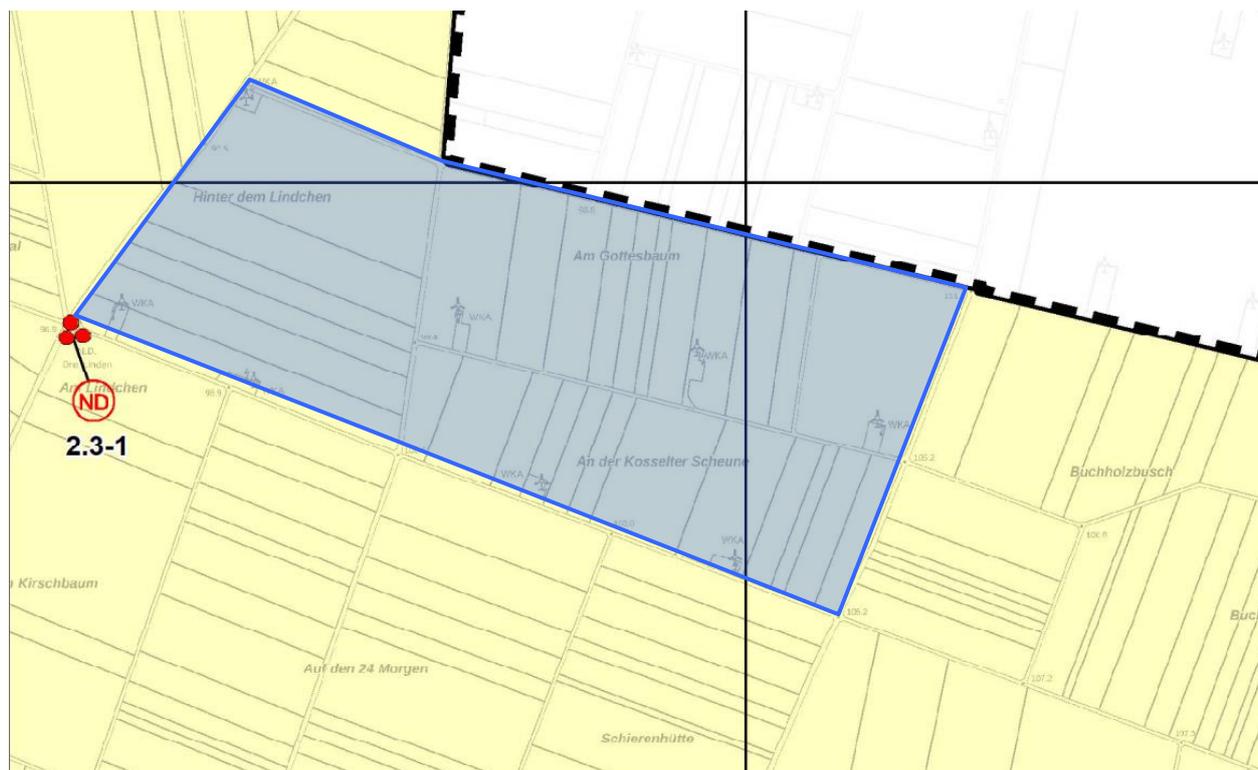
Dieser setzt für das Plangebiet das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ fest. Im Südosten des Plangebietes ist die Anpflanzung einer Gehölzgruppe festgesetzt, die nach Beendigung des Pachtvertrages zu realisieren ist (5.1-229). Unmittelbar südwestlich des Plangebietes befinden sich drei Linden als Naturdenkmäler (2.2-1).



**Abbildung 4:** Landschaftsplan 2 Ruraue (L=Landschaftsschutzgebiet; N=Naturdenkmal)

Der vorgenannte Landschaftsplan befindet sich in Neuaufstellung (Landschaftsplan II „Rur- und Indeaeue“). Der Vorentwurf sieht für das Plangebiet weiterhin das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der agrarisch geprägten, offenen Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente“ vor. Die Anpflanzungspflicht im südöstlichen Bereich des Plangebietes ist nicht mehr enthalten.

Trotz der Errichtung von Windenergieanlagen ist eine Anreicherung der Landschaft weiterhin möglich. Das südwestlich des Plangebietes befindliche Naturdenkmal wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Es sind daher keine planbedingten Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes ersichtlich.



**Abbildung 5:** Vorentwurf des Landschaftsplans II „Rur- und Indeae“, Stand April 2020

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen.

Eine räumliche Überlagerung besteht demnach mit keinem der vorgenannten Schutzgebietstypen.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Bei dem nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“, das ca. 5,6 km südwestlich des Plangebietes befindet. Damit ist eine direkte Beeinträchtigung von Natur-2000-Gebieten selbst nicht zu erwarten. Zudem gehen von der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen keine Auswirkungen z.B. in Form einer maßgeblichen Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder maßgeblichen Schadstoffausstoßes aus, auf Grund derer der vorgenannte Regelabstand zu erhöhen wäre.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung. Zahlreiche weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich im Raum zwischen den Städten Roermond, Wegberg und Brüggen im Norden. Gleiches gilt für die Großräume Maastricht und Düsseldorf. Das Plangebiet befindet sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass die Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der bereits bestehenden erheblichen Vorbelastung durch Windenergieanlagen werden Flugkorridore oder Trittsteinbiotope heute bereits nicht mehr bestehen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht

ersichtlich.

#### 4 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Wie bereits beschrieben, verfolgt die Aufstellung dieses Bebauungsplans das Ziel, eine konkrete Steuerung und Sicherung der Anordnung von Windenergieanlagen bereits auf Ebene der Bauleitplanung vorzunehmen, um das geplante Repowering detailliert zu steuern. Im Rahmen dessen sollen insbesondere die Standorte der Windenergieanlagen verbindlich festgesetzt werden.

Während zur frühzeitigen Beteiligung noch zwei verschiedenen Varianten diskutiert wurde, steht nun die Variante zur Umsetzung fest. Diese ist unter dem verfolgten Ziel einer zeitnahen Realisierung des Repowerings (hier sind insbesondere zur Realisierung erforderliche Grundstücksrechte von Bedeutung) sowie einer energetisch sinnvollen Plangebietsausnutzung die beste Planungsmöglichkeit.

Im Plangebiet selbst befinden sich derzeit neun Windenergieanlagen. Die nun verfolgte Planung (ähnlich der Variante 1 aus dem Vorentwurf) sieht die Errichtung und den Betrieb von drei modernen Windenergieanlagen bei gleichzeitigem Rückbau von sieben Bestandsanlagen vor. Zwei Bestandsanlagen im nordwestlichen Bereich des Plangebietes bleiben erhalten. Über eine bedingte Festsetzung, wird gewährleistet, dass die Errichtung und der Betrieb neu zu errichtender Windenergieanlagen an den Rückbau bestehender Anlagen gebunden wird, so dass diese Variante im Ergebnis fünf Windenergieanlagen im Plangebiet vorsieht (3 neu zu errichtende Anlagen und zwei Bestandsanlagen).

WEA- Nr.	WEA- Typ	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe (m)
1	AN Bonus 1,3	68	99
2	E-53 800 kW	73	99,5
N 1	N149/5.7	125,4	199,9
N 2	Enercon E115	Max. 135,0	Max. 193,0
N 3	N149/5.7	125,4	199,9

Tabelle 1: Technische Parameter der Anlagen (Beispielplanung)

#### 5 BEGRÜNDUNG DER PLANINHALTE

Die in Kapitel 4 vorgestellten Planung stellt eine mögliche Detailplanung dar, die im Rahmen der Erstellung eines Bebauungsplanentwurfs in Festsetzungen überführt wurden. Abweichungen innerhalb des festgesetzten Rahmens sind möglich, z.B. beim Anlagentyp.

##### 5.1 Textliche Festsetzungen

5.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB); hier: Sondergebiet Windenergie (§ 249 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Es wird ein sonstiges Sondergebiet für die Windenergie festgesetzt. Die Festsetzung wird aus der Darstellung des Flächennutzungsplans entwickelt.

Durch die Planung soll ausschließlich die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht werden. Keiner der

Baugebietstypen der BauNVO bietet diese konkrete Fixierungsmöglichkeit, so dass nur die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes in Frage kommt.

*„Das Sondergebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen.*

*Innerhalb des Sondergebietes sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließlich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit Ihren Nebenanlagen zulässig.*

*Andere Nutzungen nach § 35 BauGB sind ausnahmsweise zulässig, sofern der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.“*

Zur Errichtung der Windenergieanlage werden Flächen für das Fundament und die Zuwegung benötigt. Die übrigen Flächen werden teilweise vom Rotor der Anlage überstrichen. Diese können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Errichtung baulicher Anlagen bzw. anderer privilegierter Vorhaben ist nur zulässig, sofern sie mit der Windenergie vereinbar sind.

### 5.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

*„Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf **200 m** beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante **entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegt.***

Anlage	Geländekante über NHN
WEA N1	96,89 m
WEA N2	100,81 m
WEA N3	102,23 m

*Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlage beträgt maximal 750 m<sup>2</sup> pro Windenergieanlage. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von*

- *Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der WEA erforderlich sind,*
- *sonstige Nebenanlagen, die zum Bau oder zur Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie*
- *sonstige Erschließungsanlagen*

*überschritten werden.“*

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen in erster Linie die Eingriffe in Natur und Landschaft reglementiert werden. Durch die Begrenzung der zulässigen Bauhöhe werden weitere negative Folgen auf das Landschaftsbild vermeiden. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Eingriff in das Landschaftsbild bilanziert. Es wird ein entsprechender Ausgleich festgelegt.

Die Beschränkung der Grundfläche dient dazu, den Eingriff in den Boden zu reglementieren. In erster Linie sind hier natürlich die Versiegelungen zum Fundamentbau und für den Bau der Nebenanlagen (z.B. Trafo) zu nennen. Jedoch werden bei Windenergieanlagen auch spezielle Erschließungsflächen (Zufahrten, Kranstellflächen, Lagerflächen) erforderlich. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden diese Flächen vollständig bilanziert und ein Ausgleich bestimmt.

### 5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

*„Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen*

*vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Versorgung der Windenergieanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.“*

Im Bebauungsplan werden die Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt, für die die beste Ausnutzbarkeit des Plangebietes gesehen wird. Dabei wird für die Anlagenstandorte eine gewisse Toleranz gewährt, um z.B. auf kleinflächige Bodenbeschaffenheiten, die zu Gründungsproblemen führen könnten, eingehen zu können.

#### 5.1.4 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Die Tiefe der Abstandsflächen wird abweichend von § 6 Abs. 13 BauO NRW auf 36 Prozent ihrer größten Höhe festgesetzt.

Nach § 6 Abs. 13 BauO NRW bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche von Windenergieanlagen nach 50 Prozent ihrer größten Höhe (kurz:  $0,5 \cdot$  Gesamthöhe der WEA), gemessen als Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

Die oben aufgeführte Berechnungsformel für die Abstandsflächen von WEA stammt aus den 1990er Jahren und somit aus einer Zeit, in der die größten WEA ca. 80 m hoch waren. Die hiernach sich ergebende Abstandsfläche betrug daher ca. 40 m. Unter Berücksichtigung der heute üblichen Anlagenhöhen von mindestens 200 m ist es heute auch im Außenbereich, in dem regelmäßig recht große Grundstücke zu finden sind, kaum noch möglich, die Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück zu halten. Im sich anschließenden Genehmigungsverfahren sind daher regelmäßig eine Vielzahl von Abstandsbaulasten, die teilweise nicht nur auf das Nachbargrundstück hineinragen, sondern noch darüber hinaus bis zum übernächsten Flurstück reichen, erforderlich. Berücksichtigt man hierbei, dass nicht jeder Grundstückseigentümer (unter angemessenen Gesichtspunkten) zur Eintragung einer Baulast bereit ist, führt die Anwendung der in der Bauordnung vorgeschriebenen Abstandsflächentiefe häufig dazu, dass vielfach Grundstücksgröße und – zuschnitt die Einhaltung der Abstandsflächen unmöglich macht und somit die Zahl der möglichen Standorte bzw. die Bebaubarkeit von Grundstücken mit Windenergieanlagen stark eingeschränkt wäre. Die Reduzierung der Abstandsfläche ermöglicht daher einen optimierten und konfliktfreieren Ausbau der Windenergie.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Abstandsflächenrechts sind hierbei dennoch gering bzw. der Zweck der Abstandsflächenregelung bleibt gewahrt. Nachbarliche Interessen werden durch die Reduzierung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

Abstandsflächen sollen der Gefahr der Brandübertragung, der Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung, der unangemessenen optischen Beengung oder der Störung des Wohnfriedens vorbeugen und ganz allgemein vermeiden, dass die Lebensäußerungen der in der Nachbarschaft wohnenden und arbeitenden Menschen zu intensiv aufeinander einwirken. (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 28. Februar 2001 - 7 B 214/01 -, juris Rn. 1)

Mangels (Wohn-)Bebauung in der Umgebung des Standorts sind die Hauptzwecke des Abstandsflächenrechts - Sicherung von Freiflächen zwischen Gebäuden zur Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie des erforderlichen Wohnfriedens und Brandschutzes - nicht erreichbar. Für die Windenergieanlagen untereinander sind – abgesehen vom Brandschutz – die vorgenannten Kriterien irrelevant. In Bezug auf den Brandschutz als einziger Aspekt der baurechtlichen Abstandsfläche, der auch für Windenergieanlagen von gewisser Bedeutung ist, ist zu beachten, dass auf Basis eines Brandschutzgutachtens stets eine eingehende und individuelle Beurteilung erfolgt.

Schließlich ist die Abstandsfläche bei Windenergieanlagen auch zur Sicherstellung der Bebaubarkeit des Nachbargrundstücks mit einem Wohnhaus grundsätzlich nicht geeignet, da in einem deutlich größeren Umkreis um die Windenergieanlagen bereits aus Immissionsschutzgründen keine Wohnhäuser mehr gebaut werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der bauplanungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist.

Durch die Reduzierung auf 36% der Gesamthöhe bleibt gewährleistet, dass der gesamte Rotorüberflugbereich der derzeit als Beispielplanung vorgesehenen Windenergieanlage innerhalb der Abstandsflächen liegt.

#### 5.1.5 Bedingte Festsetzung zum Repowering (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB)

*„Die neu zu errichteten Windenergieanlagen dürfen erst errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn die bestehenden Windenergieanlagen abgebaut wurden. Spätestens zwei Jahre nach dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen sind die neuen Windenergieanlagen in Betrieb zu nehmen.*

*Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen orientiert sich dabei wie folgt an dem Abbau der bestehenden Windenergieanlagen:*

*Bestehende WEA 6, 7 → WEA 1*

*Bestehende WEA 3, 8, 9 → WEA 2*

*Bestehende WEA 4,5 → WEA 3*

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden.

Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können gem. § 249 Abs. 2 BauGB auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen.

## 5.2 Hinweise

### 5.2.1 Immissionsschutz

#### Lärm- und Schallschutz

*„Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der „Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05./06.09.2017 empfohlenen „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)“. Diese wurden gemäß Erlass vom 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.*

*Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schallleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.*

*Von den aufgeführten Schallleistungspegeln kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.“*

Um die genauen Immissionsrichtwerte ermitteln zu können, ist im Genehmigungsverfahren die Erstellung eines Schallgutachten erforderlich. Im Bebauungsplan werden nur die Rahmenbedingungen der Planung geschaffen, ein Analgentyp, der für die Ermittlung der konkreten Immissionen erforderlich ist, kann nicht festgesetzt werden.

#### Schatten / Schattenschlag

*„Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2020)“.*

*Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, können diese Vorgaben erreicht werden.“*

Ob Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die Dauer des Schattenwurfs aufkommen, wird im Genehmigungsverfahren durch eine gutachterliche Überprüfung geklärt. Im Bebauungsplan werden nur die Rahmenbedingungen der Planung geschaffen, ein Analgentyp, der für die Ermittlung der konkreten Immissionen erforderlich ist, kann nicht festgesetzt werden.

#### Lichtemissionen

*„Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.*

*Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Befeuungsanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befeuung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.“*

Die Auswirkungen auf Landschaft und Bevölkerung sollen durch diese Maßnahmen weitgehend minimiert werden. Allerdings werden mit der Befreiungsmöglichkeit zugunsten luftfahrtrechtlicher Auflagen, mögliche, heute noch nicht abschließend als Ausnahmeregelung definierbare Belange, beachtet. Eine abschließende Betrachtung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

#### 5.2.2 Artenschutz

Im Plangebiet liegen Brutvorkommen der Feldlerche vor, so dass Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich sind. Ein Vorkommen von Fledermäusen wurde nicht geprüft, da hier vorsorglich Maßnahmen festgelegt werden- Windenergiesensible Vogelarten konnten nicht nachgewiesen werden.

#### „Vermeidungsmaßnahmen für baubedingte Auswirkungen Zum Schutz der bodenbrütenden Arten (Feldlerche):

*Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:*

- 1. Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA in Zeiten außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (01.09. bis 20.03.). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass auf den Flächen keine Feldlerchen mehr brüten können.*
- 2. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der genannten Arten. Werden keine Brutvorkommen der Art ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Feldlerchen brüten, muss das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden*

#### Vermeidungsmaßnahmen für anlagebedingte Auswirkungen (Feldlerche)

*Wenn Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden, sind Extensivierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft erforderlich. In Frage kommen Maßnahmen zur Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten Flächen, z. B. die die Extensivierung der Ackernutzung. MULNV & FÖA (2021) nennen für brütende Feldlerchen folgende Maßnahmen im Ackerland*

- „Ackerbrache“ (Selbstbegrünung) oder „Blühfläche“ durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut, pro Revier mind. 0,5 ha*

- Acker-Einsaat („Saatreihe“) mit doppeltem Sattreihenabstand (mind. 20 cm) in Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale, pro Revier mind. 1 ha
- Falls streifenförmig: Länge ca. 100-150 m, Breite der Streifen in der Regel 20 m, mind. 10 m (schmalere Streifen haben höheres Prädationsrisiko)
- Im Regelfall kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und keine mechanische Beikrautregulierung
- Als Maßnahmenfläche sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen gewählt werden

Zum Schutz der Fledermäuse:

- Betriebseinschränkungen (Abschaltalgorithmen): Abschaltung der Anlagen zwischen dem 01.04. und dem 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, wenn zeitgleich kein Niederschlag, Temperaturen über 10° sowie Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s vorliegen
- Zeitgleich eine zweijährige Erfassung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe an einer geplanten WEA mit einem geeigneten Gerät (z. B. Batcorder) im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10.,
- eine Anpassung der Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse des ersten Monitoringjahres, was zu einer Ausweitung oder Beschränkung der Abschaltzeiten führen kann, und
- eine Überprüfung der Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse des ersten Monitoringjahres anhand der Ergebnisse des zweiten Monitoringjahres, die ggf. zu einer weiteren Spezifizierung der Abschaltzeiten führen kann.

5.2.3 Ökologischer Ausgleich

„Durch die Planung entsteht ein Defizit von 2.577 Ökopunkten, dass extern durch den Erwerb von Ökopunkten aus einem anerkannten Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft auszugleichen ist.

Die Ökopunkte resultieren zum einen aus dem Ökokonto „Linnich-Am Merzbach – Erweiterung“ (Anteil: 2.531 Ökopunkte) und zum anderen aus dem Ökokonto „Ederen-Welz“ (Anteil: 46 Ökopunkte) der Stiftung.

Ökokonto „Linnich-Am Merzbach – Erweiterung“

Maßnahme: Entwicklung ehemals intensiv genutzter Grünländer zu artenreichem, extensiv genutztem Grünland und bachbegleitenden lebensraumtypischen Wäldern ohne direkte menschliche Einflüsse (Sukzession)

Räumliche Lage: Kreis Düren, Stadt Linnich,

Gemarkung Linnich, Flur 10, Flurstück 20 (2.465 m<sup>2</sup>) und 171/17 (889 m<sup>2</sup>)  
sowie

Gemarkung Welz, Flur 2, Flurstück 21/1 (5.246 m<sup>2</sup>) und 121/23 (3.043 m<sup>2</sup>)

Flächengröße: 11.643 m<sup>2</sup>

Ökokonto „Ederen-Welz“

<i>Maßnahme:</i>	<i>Entwicklung ehemals intensiv genutzter Grünländer zu lebensraumtypischen Wäldern ohne direkte menschliche Einflüsse (Sukzession)</i>
<i>Räumliche Lage:</i>	<i>Kreis Düren, Stadt Linnich, Gemarkung Ederen, Flur 2, Flurstück 159/98 (705 m<sup>2</sup>) und 160/99 (638 m<sup>2</sup>) sowie Gemarkung Welz, Flur 3, Flurstück 232/29 (9.873 m<sup>2</sup>)</i>
<i>Flächengröße:</i>	<i>11.216 m<sup>2</sup>“</i>

5.2.4 Bodendenkmale

Gemäß archäologischer Recherche befindet sich das Plangebiet in einem Raum, in dem besonders mit dem Auffinden von Bodendenkmalen zu rechnen ist.

*„Es ist mit dem Auffinden von Bodendenkmalen zu rechnen. Eine Bebauung soll nur nach vorheriger wissenschaftlicher Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde durch eine Fachfirma erfolgen. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Linnich und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“*

5.2.5 Ferngasleitung Thyssengas

Das Plangebiet wird von einer Ferngasleitung der Thyssengas gequert. Für diese ist ein Schutzstreifen von 2 x 4 m gesichert.

*„Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist Zustimmung der Thyssengas GmbH nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit der Thyssengas GmbH im Vorfeld abzustimmen.*

*Der Ausbau evtl. Zufahrtswege muss im Bereich der Leitungstrassen den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLW 60 entsprechen. Die laut DVGW Arbeitsblatt 463 geforderte Mindestüberdeckung von 1,0 m ist zwingend einzuhalten. Gleichzeitig muss im Rahmen eines eventuell geplanten Oberbodenabtrages im Bereich geplanter Zuwegungen ein Erdpolster von mindestens 0,5 m gewährleistet sein. Eine eventuelle Ausbauplanung ist frühzeitig mit der Thyssengas GmbH abzustimmen.*

*Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.*

*Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung für den geplanten Neubau sowie Rückbau vorhandener Windenergieanlagen, ist vom Veranlasser der Baumaßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen, damit die Thyssengas GmbH aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch den Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.*

*Weitergehende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, sind vorbehalten.*

*Bei Ausführung und Planung ist zu gewährleisten, dass keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.“*

### 5.2.6 Fernleitung Evonik

Südlich des Plangebietes verläuft eine Leitung der Evonik. Für diese ist ein 10 m breiter Schutzstreifen gesichert.

*„Maßnahmen jeglicher Art bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Evonik und sind ohne deren schriftliche Genehmigung nicht gestattet.“*

### 5.2.7 Ethylen-Rohrfernleitungsanlage

Nördlich des Plangebietes verläuft eine Rohrfernleitung. Die genaue Lage wurde nicht mitgeteilt. Für diese ist ein 10 m breiter Schutzstreifen gesichert.

*„Der Schutzstreifen der Ethylen-Rohrfernleitungsanlage nördlich des Plangebietes muss jederzeit zugänglich sein und darf nicht überlagert oder überbaut werden. So dürfen in dem 10 m breiten Schutzstreifen keine Bauwerke errichtet werden und keine sonstigen leitungsgefährdenden Eingriffe stattfinden. Gegebenenfalls sollte der Schutzstreifen in Abstimmung mit dem Rohrfernleitungsbetreiber deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.“*

*Sollte es nötig sein, die Rohrfernleitung freizulegen, so darf dies nur in Abstimmung mit der Betreiberfirma ARG mbH & Co. KG (Essener Straße 66, 46047 Oberhausen) mittels Handschachtung erfolgen.*

*Aufgrund des für die Errichtung zu erwartenden schweren Maschineneinsatzes (Transport, Errichtung) ist vor Beginn der Errichtung jeder WEA der Betreiber der Ethylen-Rohrfernleitungsanlage über die geplanten Bauflächen und Verkehrswege zu informieren und die sich hieraus ergebenden notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Rohrfernleitungsanlage abzustimmen.*

*In der Nähe des Schutzstreifens dürfen Geräte nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Ethylen-Rohrfernleitung ausgeschlossen ist.*

*Vor Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ist der Betreiber der Ethylen-Rohrfernleitungsanlage über die geplanten technischen Maßnahmen zur Energieerzeugung und -verteilung umfassend zu informieren und die sich hieraus ergebenden notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Korrosionsschutzsystems der Rohrfernleitungsanlage abzustimmen*

*In Absprache mit dem Rohrfernleitungsbetreiber ist im Vorfeld zu ermitteln, ob weitere Sicherungsmaßnahmen während des Baus und des Betriebs der Windenergieanlagen erforderlich sind.“*

### 5.2.8 Grundwassermessstellen:

Die Grundwassermessstellen 928141 und 928142 befinden sich im südöstlichsten Punkt des Plangebietes. Hier sind keine Baumaßnahmen vorgesehen. Die geplante WEA N 1 unterschreitet den 200 m Abstand zu den Grundwassermessstellen. Im Genehmigungsverfahren ist daher eine konkrete Beteiligung erforderlich.

*„Sofern innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegt, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: harald.kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen.“*

### 5.2.9 Kampfmittel

*„Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch, Laufgraben, Stellung und militärische Anlage).“*

*Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte wird empfohlen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.*

*Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945*

*abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Beachten Sie in diesem Fall das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite des KBD. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des KBD.“*

#### 5.2.10 Bergbau

*„Das Vorhaben liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rombach 11“, „Rombach I“ und „Rombach 9“, alle im Eigentum der CBB Holding AG in Liquidation. Die CBB Holding AG i. L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden.*

*Ferner liegt das Vorhaben über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Körrenzig 2“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.“*

#### 5.2.11 Sumpfangsmaßnahmen

*„Der Planungsbereich ist nach den Differenzenplänen mit Stand: 01.10.2016 von durch Sumpfangsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.*

*Folgendes sollte berücksichtigt werden:*

*Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfangsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.*

*Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“*

#### 5.2.12 Erdbebengefährdung:

*„Der Standort der geplanten WEA in Linnich, Gemarkung Glimbach liegt in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S. Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu beachten. Bei der Planung und Bemessung der WEA sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.“*

#### 5.2.13 Einsichtnahme von Vorschriften

*„Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Linnich zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.“*

## 6 ERSCHLIEßUNG

Die Erschließung wird nicht im Rahmen der Bauleitplanung gesichert, sondern muss im Rahmen der

nachfolgenden Genehmigung geregelt werden. **Zur inneren Erschließung werden vorhandenen Wege genutzt und teilweise verbreitert. Dies wird in Schotter ausgebildet. Der Anschluss des Windparks ist über die K 18 im Osten sowie die B 57 im Westen vorgesehen. Beide Anschlussstellen sind bereits für den bestehenden Windpark dementsprechend ausgebaut.**

Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind. Notwendige Kreuzungen von bzw. Überfahrten über Fließgewässer/n müssen über vorhandene Durchlässe des Wirtschaftswegenetzes erfolgen. Sollte dennoch eine Querung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 Landeswassergesetz zu klären.

## 7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Begründung beschrieben und bewertet.

## 8 PLANVERFAHREN

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Nach dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Körrenzig Nr. 12 erfolgte zunächst die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB). **Diese fand bereits 2020 statt.**